# Hinterbliebenenrenten: Alter und Hochzeitsdatum entscheiden

Seit 2002 gibt es für Hinterbliebenenrenten zwei Rechtslagen nebeneinander.

Bis Ende 2001 war beim Tod des Ehepartners für den Hinterbliebenen - meistens die Ehefrau - der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente klar. Sofern die Hinterbliebene kein eigenes hohes Einkommen hatte, hatte sie ab einem Alter von 45 Jahren oder - wenn jünger - bei Erziehung von minderjährigen Kindern sowie im Fall eigener Erwerbsminderung Anspruch auf 60 Prozent der Rente des Verstorbenen.

Hier hat sich für Ehepaare, deren beiden Partner Anfang 2002 unter 40 Jahre alt waren, als auch für alle frisch Verheirateten einiges verändert. Die große Witwen- oder Witwerrente beträgt nicht mehr 60, sondern nur noch 55 Prozent der Rente des Verstorbenen. Allerdings bekommen Hinterbliebene, die Kinder in den ersten drei Lebensjahren erzogen haben, einen Zuschlag von rund zwei Entgeltpunkten für das erste Kind, für die weiteren Kinder von je rund einem Entgeltpunkt. Damit werden Hinterbliebene, die Kinder erzogen haben, nach dem neuen Recht mindestens so gut gestellt wie nach dem früheren Recht.

Verschärft hat sich seit der Neuregelung - aber nur für die oben genannten jüngeren und frisch verheirateten Ehepaare - die Anrechnung eigenen Einkommens der Witwe oder des Witwers: Angerechnet werden nicht mehr nur Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen (zum Beispiel Arbeitslosengeld), sondern alle steuerpflichtigen Einkommensarten. Damit fallen insbesondere auch Vermögenseinkommen, Betriebsrenten, Renten aus Privatversicherungen und private Unfallrenten unter die Einkommensanrechnung. Ausgenommen sind lediglich Einkünfte aus der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge (Riester-Rente).

## Voraussetzungen

Um Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente zu haben, müssen die oder der Hinterbliebene zum Todeszeitpunkt mit dem Verstorbenen in gültiger Ehe gelebt haben. Als gültig wird eine Ehe auch dann noch gewertet, wenn die Ehepartner zuletzt getrennt gelebt hatten oder ein Scheidungsurteil noch nicht rechtskräftig war. Verlobte und Personen, die ohne Eheschließung zusammenlebten, haben keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente.

Seit dem 1.1.2002 geschlossene Ehen müssen mindestens ein Jahr bestanden haben, damit der Hinterbliebene Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente hat. Ausnahmen sind aber möglich, zum Beispiel bei Tod des Versicherten durch einen Unfall. Wurde die Ehe vor 2002 geschlossen, ist keine Mindestdauer erforderlich.

## Kleine oder große Witwenrente

Eine große Witwen- oder Witwerrente wird gezahlt, wenn die oder der Hinterbliebene

- das 45. Lebensjahr vollendet hat, oder
- erwerbsgemindert oder seit Ende 2000 durchgehend berufs- oder erwerbsunfähig ist oder vor dem 2.1.1961 geboren und teilweise erwerbsgemindert wegen Berufsunfähigkeit ist, oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten erzieht, das unter 18 Jahre alt ist.

Anspruch auf eine kleine Witwen- oder Witwerrente haben beim Tod des Ehegatten Frauen und Männer, die

- jünger als 45 Jahre sind und
- weder erwerbsgemindert sind
- noch ein Kind erziehen.

Bei Eheschließung nach 2001 oder wenn beide Partner nach dem 1.1.1962 geboren sind, wird sie nur zwei Jahre gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der auf den Todeszeitpunkt des Verstorbenen berechneten Rente.

In den ersten drei Kalendermonaten nach dem Tod des Versicherten, auch Sterbevierteljahr genannt, wird die volle Versichertenrente gezahlt. War der oder die Verstorbene zum Todeszeitpunkt jünger als 60 Jahre, wird die Rente mit Hilfe der "Zurechnungszeit" aufgestockt. Bei Tod des Versicherten vor dem 63. Lebensjahr fallen allerdings Rentenabschläge von bis zu 10,8 Prozent an (wenn der Versicherte vor dem 60. Geburtstag verstorben ist).

## Auslaufmodell mit Zukunft

Obwohl inzwischen rund 70 Prozent aller Witwen neben einer Hinterbliebenenrente auch eine Rente aus eigenen Versicherungszeiten beziehen, setzt sich diese Versorgung vielfach aus einer nur kleinen eigenen Rente und einer in der Regel höheren Witwenrente zusammen. Etwa 30 Prozent der verwitweten Frauen erhalten aber noch immer lediglich eine vom Ehegatten abgeleitete Witwenrente. Bis eine eigenständige Alterssicherung von Frauen erreicht ist - unter anderem durch das seit 2002 für jüngere Ehepaare mögliche Rentensplitting -, werden deshalb vermutlich noch einige Jahrzehnte vergehen. So lange wird man nicht auf die abgeleitete Hinterbliebenenrente verzichten können.

Will eine Witwe oder ein Witwer erneut heiraten, kann sie oder er als "Starthilfe" für eine neue Ehe eine Rentenabfindung beantragen. Die Abfindung beträgt grundsätzlich das 24-fache (= zwei Jahresbeträge) des Betrags, der für die letzten zwölf Monate im Durchschnitt als Witwen- oder Witwerrente gezahlt wurde. Bei Abfindung einer kleinen Witwen- oder Witwerrente beträgt der maximale Anspruchszeitraum nach dem neuen Recht zwei Jahre nach dem Tod des Ehegatten.

# Schutz jetzt auch für Homo-Ehen

Seit Anfang 2005 können hinterbliebene Partner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften, die durch den Tod eines der Partner aufgelöst wurden, wie Witwen oder Witwer eine Rente wegen Todes und eine Rentenabfindung erhalten. Konkret heißt das: Der verstorbene Partner muss bis zu seinem Tod mindestens fünf Jahre (= 60 Monate) lang Beiträge gezahlt haben. Und: Die Lebenspartnerschaft muss mindestens ein Jahr bestanden haben.

Grundlage der Neuregelung ist das Ende 2004 beschlossene Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts. Damit werden die Rechte gleichgeschlechtlicher Partner weitgehend den Rechten von Ehegatten angeglichen. Statistisch bedeutsam dürfte die rentenrechtliche Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehen aber erst in einigen Jahren werden: Bisher haben sich nach Angaben des Lesben- und Schwulenverbands (LSVD) bei den Standesämtern höchstens 18.000 Paare bundesweit das "Ja-Wort" gegeben.